

TC77 Düsseldorf-Wersten e.V.
- Satzungen -

Paragraph 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „TC 77 Düsseldorf-Wersten e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Düsseldorf Nr. 5604 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf

Paragraph 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennis- und Boulesports. Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Paragraph 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Sie haben die gleichen Stimmrechte, wie die aktiven Mitglieder. Sie können jedoch am ordentlichen Spielbetrieb nur als Gastspieler teilnehmen (siehe §8 Abs. 2).
4. Will ein Mitglied, das als passives Mitglied aufgenommen worden ist, später aktives Mitglied werden, so hat es den Differenzbetrag zwischen der gezahlten Aufnahmegebühr und der im Zeitpunkt der Ummeldung für aktive Mitglieder geltenden Aufnahmegebühr zu zahlen.
8. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Paragraph 6

Aufnahme der Mitglieder

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmesuchenden ist er nicht verpflichtet diesem die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Paragraph 7

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Mitgliedbeitrag ist als Jahresbeitrag per Bankeinzug zu zahlen.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

TC77 Düsseldorf-Wersten e.V.

- Satzungen -

4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Paragraph 8

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf die Einrichtung des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen, wie Spiel- und Platzordnung, zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Spiel- und Platzordnung werden vom Vorstand festgelegt. Er hat die Möglichkeit, diese zu ändern.
2. Dem passiven Mitglied steht das Recht zu, als Gastspieler gegen Zahlung der Gastgebühr die Sporteinrichtung zu benutzen und am Spielbetrieb teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahrs gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Paragraph 9

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins zu unterstützen und die Spiel- und Platzordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Grobe Verstöße können von dem Vorstand geahndet werden (§ 12 Abs. 10)
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden, sind zur termingerechten Beitragszahlung verpflichtet. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

TC77 Düsseldorf-Wersten e.V.
- Satzungen -

Paragraph 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch Erklärung in Textform an die Geschäftsstelle drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (§12 Abs. 10).
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Paragraph 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Paragraph 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer/Pressewart
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind alle Mitglieder nach §12 Abs. 1. Daneben sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§14) unterstellt sind.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren zeitversetzt beginnend mit der Jahreshauptversammlung 1989, in folgendem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt

TC77 Düsseldorf-Wersten e.V.

- Satzungen -

- a. der Vorsitzende mit dem Sportwart
- b. der stellvertretende Vorsitzende mit dem Jugendwart
- c. der Kassenwart mit dem Schriftführer

Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig

6. Der Vorstand regelt durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er kann Vereinsmitgliedern Vollmachten in Textform für begrenzte Aufgaben erteilen.
7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
8. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen, oder wenn 2 Vorstandmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
9. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Vorstandmitgliedes. Die Vertretung der Stimmrechte ist unzulässig.
10. Der Vorstand ist berechtigt, folgende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen:
 - a. Verweis
 - b. strenger Verweis
 - c. Anlagesperre bis zu einem Jahr
 - d. Ausschluss aus dem Verein nach Bestimmungen des §10 Abs. 3

Die Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied in Textform bekanntzugeben. Gegen die Disziplinarmaßnahme kann innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden eingelegt werden, der dann entscheidet (§13 Abs. 4c).

11. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

Paragraph 13

Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
2. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereins
 - c. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes

TC77 Düsseldorf-Wersten e.V.

- Satzungen -

- e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen
 - h. die etwaige Auflösung des Vereins nach den Maßgaben des §3
 - i. Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt nach den Maßgaben des §14 Abs. 1.
4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung in Textform mit Begründung eingereicht werden.
5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Zu den Beschlüssen über eine Satzungsänderung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Paragraph 14

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall zum 31.12. – die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

TC77 Düsseldorf-Wersten e.V.
- Satzungen -

Paragraph 15

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Paragraph 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch der ausgeschiedenen, ist Düsseldorf.

Paragraph 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2017

gez.

Michael Müller

(1. Vorsitzender TC77 Düsseldorf-Wersten e.V.)